

Beschluss

des Stadtrates der Großen Kreisstadt Eilenburg

12/2024 vom 04.03.2024

(öffentlich)

Widmung der Wege im Rosarium als Gehwege

Der Stadtrat beschließt, nach § 6 Sächsisches Straßengesetz die Widmung der Wege im Rosarium und diese entsprechend § 3 Absatz 1 Punkt 4 b) als beschränkt-öffentliche Wege, Gehwege einzustufen.

Per Eintragungsverfügung werden die Wege in das Straßenbestandsverzeichnis der Großen Kreisstadt Eilenburg aufgenommen.

Scheler
Oberbürgermeister

Abstimmungsergebnis

20	Ja
0	Nein
0	Enthaltung
0	Befangen
1	Abwesend

